— Die Kommission habe in dem angefochtenen Beschluss entschieden, dass der Antrag der Klägerin auf Überprüfung unzulässig sei, weil dieser Antrag einen Verwaltungsakt betreffe, der von der Kommission als Aufsichtsbehörde erlassen worden sei. Solche Verwaltungsakte würden in Art. 2 Abs. 1 Buchst. g der Aarhus-Verordnung vom Anwendungsbereich des Überprüfungsverfahrens nach Art. 10 der Aarhus-Verordnung ausgeschlossen. Dieser Beschluss sei rechtwidrig, da der Antrag auf Überprüfung einen Beschluss der Kommission betreffe, der im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens erlassen worden sei, in dem sie einen rein auslegenden Standpunkt einnehme und daher nicht als Aufsichtsbehörde (wie z. B. in einem Vertragsverletzungsverfahren) handele. Der Beschluss falle daher sehr wohl in den sachlichen Anwendungsbereich des Überprüfungsverfahrens nach Art. 10 der Aarhus-Verordnung.

— Mit ihrem Unzulässigkeitsbeschluss verstoße die Kommission gegen die Ziele der Aarhus-Verordnung und des Übereinkommens von Aarhus, insbesondere das Ziel, einen effektiven Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zu gewährleisten.

— Hilfsweise: Sollte dennoch davon ausgegangen werden, dass auf der Grundlage von Art. 2 Abs. 1 Buchst. g der Aarhus-Verordnung ein Beschluss der Kommission nach Einlegen einer Beschwerde nicht in den Anwendungsbereich des Überprüfungsverfahrens nach Art. 10 der Aarhus-Verordnung falle (was nicht der Fall sei), dann müsse davon ausgegangen werden, dass Art. 10 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Buchst. g der Aarhus-Verordnung gegen das Übereinkommen von Aarhus verstoße und wegen Rechtswidrigkeit ausnahmsweise unangewendet bleiben müsse.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 5 des Übereinkommens von Aarhus, die Art. 2 und 8 EMRK, die Art. 2 und 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 3 Abs. 3, Art. 9, Art. 168 Abs. 1 und Art. 191 Abs. 1 und 2 AEUV sowie die Art. 6, 7, 23 und Anhänge III und IV Abschnitt B der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (im Folgenden: Luftqualitätsrichtlinie).

— Die Kommission nehme in dem angefochtenen Beschluss keine Bewertung in der Sache vor und verkenne damit, dass die niederländischen Behörden die Luftqualität entlang verkehrsreichen Straßen, die bebaute Gebiete durchquerten (wie z. B. in Helvoirt), stets mehr als zehn Meter vom Fahrbahnrand bewerte, weshalb an diesen Stellen Überschreitungen der Luftverunreinigungsgrenzwerte nicht registriert würden, was die bekannten Gefahren für die öffentliche Gesundheit zur Folge habe. Diese Praxis der niederländischen Behörden verstoße gegen Anhang III Abschnitt C der Luftqualitätsrichtlinie, worin die Beurteilung der Luftqualität und die Anbringung der Probenahmestellen beschrieben würden und insbesondere festgelegt werde, dass diese Beurteilung, soweit möglich, nicht mehr als zehn Meter vom Fahrbahnrand erfolgen müsse.

— Die Kommission verkenne auch, dass die niederländischen Behörden die betroffene Umgebung von Helvoirt als außerstädtisches Gebiet einstuften, obwohl es sich um ein städtisches Gebiet handele, und daher die falschen Modellrechnungen angewendet würden. Auch dies habe zur Folge, dass keine Überschreitungen der Luftverunreinigungsgrenzwerte festgestellt würden.

— Ferner verkenne die Kommission auch, dass durch diese rechtswidrige Praxis nicht nur keine Überschreitung registriert werde, sondern dass in der Folge für die Umgebung von Helvoirt auch noch kein Luftqualitätsplan aufgestellt worden sei, obwohl die niederländischen Behörden hierzu aufgrund von Art. 23 Abs. 1 der Luftqualitätsrichtlinie verpflichtet seien.

— Schließlich verkenne die Kommission, dass die niederländischen Behörden durch diese rechtswidrige Praxis nicht nur das Recht jedes Unionsbürgers auf Zugang zu korrekten Umweltinformationen verletze, sondern auch das Recht jedes Unionsbürgers auf Leben und gute Gesundheit.

Klage, eingereicht am 23. September 2020 — Italia Wanbao-ACC/Kommission

(Rechtssache T-583/20)

(2020/C 378/52)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italia Wanbao-ACC Srl (Borgo Valbelluna, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Ferrari und F. Filì)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— in erster Linie,

— den Beschluss der Europäischen Kommission vom 15. Mai 2020 in der Sache M.8947, Nidec/Whirlpool (Embraco Business) C(2020) 3118 final, veröffentlicht am 14. Juli 2020 (Beschluss 2), zur Gänze für nichtig zu erklären;

— hilfsweise,

— den Beschluss 2 für nichtig zu erklären, soweit darin angeordnet wird, dass das Rückerwerbsverbot im Sinne von Punkt 5 der Verpflichtungszusagen in Bezug auf Vermögenswerte, Patente, Immaterialgüterrechte und Know-how, Rechte im Bereich der Technologie, Entwicklungsprojekte, Verträge und Beziehungen zu Kunden und Lieferanten, Kundenlisten, sonstige Daten und Informationen und Personal im Zusammenhang mit Delta VSD aufgehoben wird (waiver);

— jedenfalls

— die Kosten des vorliegenden Verfahrens der Kommission aufzuerlegen;

— jede andere Maßnahme zu erlassen, die das Gericht für zweckmäßig erachtet.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen den Beschluss der Kommission vom 15. Mai 2019, mit der die Bedingung des „Nichtrückerwerbs“ aus den Bedingungen für die Übernahme der Kontrolle über den zur Whirlpool Corporation gehörenden Bereich der Kühlkompressoren durch die Nidec Corporation [Sache M.8947 — Nidec/Whirlpool (EMBRACO Business)] gestrichen wurde, eine Bedingung im Beschluss vom 12. April 2019, mit dem das Vorhaben für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt worden war, aber unter Auflage bestimmter Bedingungen.

Für ihre Klage führt die Klägerin vier Gründe an.

1. Erster und zweiter Klagegrund: falsche Anwendung und Auslegung von Rechtsvorschriften sowie Verfälschung von Beweismitteln

   — In diesem Zusammenhang wird geltend gemacht, dass eine Änderung struktureller Verpflichtungszusagen wie der in Rede stehenden von der Kommission nur in außergewöhnlichen Fällen genehmigt werden könne, d. h. dann, wenn Änderungen der Marktgegebenheiten (i) in erheblichem Ausmaß, ii) dauerhaft und (iii) unvorhersehbar auftreten würden. Darüber hinaus müsse (iv) der Wettbewerbsgrund, der zu den Verpflichtungszusagen geführt habe, entfallen sein. Die in den Ziffern (i) bis (iv) genannten Faktoren müssten kumulativ vorliegen. Keine dieser Voraussetzungen sei im vorliegenden Fall gegeben.

   — Was die Faktoren des erheblichen Ausmaßes unter (i) und des Wegfalls der mit den Verpflichtungszusagen in Zusammenhang stehenden Wettbewerbsgründe unter (iv) angehe, so erscheint die von der Kommission vorgenommene Analyse des Beweismaterials nach Ansicht der Klägerin völlig verzerrt und die Interpretation und Auswertung dieses Materials offensichtlich unangemessen.

2. Dritter und vierter Klagegrund: unzureichende Ermittlung und Begründung sowie Widerspruch zu früheren Beschlüssen

   — Die im Beschluss enthaltene Analyse der Marktanteile konzentriere sich allein auf die quantitativen Daten und lasse die qualitativen Daten völlig außer Acht. Dieser Ansatz führe nicht nur zu einer einseitigen Analyse, sondern stehe auch im Widerspruch zum Beschluss der Kommission vom 12. April 2019 in der Sache M.8947, C(2019) 2734 final.

   — Weiter wird in Bezug auf die Daten zu den Marktanteilen darauf hingewiesen, dass sich der Beschluss ausschließlich auf die Schätzungen zu stützen scheine, die von Nidec, d. h. einem einzigen Marktteilnehmer, der im Übrigen letztlich unmittelbar betroffen sei, vorgelegt worden seien. Die Kommission hätte zumindest auch bei anderen Wirtschaftsteilnehmern (mittels Auskunftsersuchen, sogenannter „market test“) Daten erheben müssen.